

## Information zur Gestaltung von Vertretungsvereinbarungen

Die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Niederösterreich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass in Einzelfällen Vertreter/innen von ordinationsführenden Ärztinnen/Ärzten von den Finanzbehörden als Angestellte (echtes Dienstverhältnis im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn) qualifiziert wurden. Solche Entscheidungen erfolgen in der Regel nachträglich, sodass damit zusätzliche Belastungen (z.B. Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer etc.) einhergehen können.

Um eine Qualifikation von Vertretungsärztinnen/-ärzten als selbständig tätige Ärztinnen/Ärzte zu untermauern, wird empfohlen, nachstehende Kriterien in einer Vereinbarung zwischen ordinationsführender Ärztin/ordinationsführendem Arzt und Vertretungsärztin/-arzt zu berücksichtigen (Ausschluss der Weisungsbindung und der organisatorischen Eingliederung sowie Verankerung des Unternehmerrisikos der Vertreterin/des Vertreters):

- Die Vertreterin/Der Vertreter wird umsatzabhängig honoriert.
- Die Vertreterin/Der Vertreter ist verantwortlich, die sich aus den Kassenverträgen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- Unter den kassenvertragsrechtlichen Bedingungen ist die Vertreterin/der Vertreter zur Ablehnung von Patientinnen/Patienten berechtigt.
- Die Vertreterin/Der Vertreter verpflichtet sich, die sich aus Ärztegesetz und anderen einschlägigen Gesetzen ergebenden Pflichten bei selbstständiger Betreuung von Patientinnen/Patienten zu beachten.
- Abgesehen von der Einhaltung kassenvertraglicher und gesetzlicher Vorgaben ist die Vertreterin/der Vertreter an Weisungen des Praxisinhabers nicht gebunden. Insbesondere unterliegt er auch keinen medizinisch-fachlichen Weisungen der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers.
- Der Vertreterin/Dem Vertreter wird die Möglichkeit eingeräumt, sich bei eigener Verhinderung durch eine/n andere/n qualifizierte/n Ärztin/Arzt vertreten zu lassen. Sie/Er trägt in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die Auswahl einer/eines geeigneten Sub-Vertreterin/-Vertreters
- Der Vertreterin/Dem Vertreter wird die Möglichkeit eingeräumt, über die normalen Ordinationszeiten hinaus freie Vereinbarungen von Ordinationszeiten bzw. Patientenbetreuungen zu vereinbaren.
- Die Vertreterin/Der Vertreter hat ihre/seine Verpflichtungen eigenverantwortlich zu erfüllen.
- Die Patientinnen/Patienten werden an den Tagen der Vertretung durch einen Aushang über die Anwesenheit der Vertreterin/des Vertreters und den Umstand, dass diese/r mit ihnen den Behandlungsvertrag abschließt, informiert.
- Der Vertreterin/Der Vertreter schließt den Behandlungsvertrag mit der Patientin/dem Patienten im eigenen Namen ab und haftet für Folgen ihrer/seiner Handlungen im Rahmen der Vertretungstätigkeit; für eine allfällige Haftpflichtversicherung hat sie/er selbst zu sorgen.
- Die Vertreterin/Der Vertreter hat für die Benutzung der Ordinationsräumlichkeiten und -ausstattung sowie des Personals einen angemessenen Aufwandsersatz zu leisten (Miete, Betriebskosten, Heizung, Angestellte, Reinigung, Gerätemiete, ...). Dieser Betrag wird vom

vereinbarten Honorar in Abzug gebracht. (Anm: Dies ist bei einer etwaigen Betriebsausgabenpauschalierung zu berücksichtigen)

- Die Vertreterin/Der Vertreter haftet für von ihr/ihm verursachte Beschädigungen des Ordinationsinventars bzw. -ausstattung.